Anpassung der Zweckvereinbarungen über die Nachbarortsverkehre anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr in Art. 24 BayÖPNVG, abweichend von § 45a PBefG

Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu befördern und haben hierfür bislang nach § 45a PBefG einen direkten finanziellen Ausgleich durch den Freistaat Bayern erhalten.

Durch die Novellierung des bayerischen ÖPNVG wird der bisherige Ausgleich nach § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung in Art. 24 BayÖPNVG ersetzt. Die Neuregelung führt zu einer Änderung der Finanzierungsform. Künftig wird der Ausgleich nicht mehr direkt den Verkehrsunternehmen zugewiesen, sondern den für die jeweiligen Verkehre verantwortlichen Aufgabenträgern, die die so erhaltenen Gelder zweckgebunden dafür verwenden müssen, auf ihrem Gebiet den Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

Für grenzüberschreitende Linien, die über das Gebiet zweier Aufgabenträger führen, bedarf es deshalb einer interkommunalen Vereinbarung über die Verteilung der Gelder nach Art. 24 BayÖPNVG.

Zwischen der Stadt Nürnberg und den Nachbarstädten und Landkreisen bestehen zahlreiche grenzüberschreitenden Linien. Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 23.11.2017 hat die Verwaltung mit den Städten Fürth, Schwabach und Erlangen sowie den Landkreisen Fürth, Nürnberger Land und Roth jeweils inhaltlich weitgehend gleichlautende Zweckvereinbarungen über die Verteilung der öffentlichen Aufgaben und den notwendigen Kostenausgleich geschlossen.

Zur Umsetzung der notwendigen Vereinbarungen zu Art. 24 BayÖPNVG sollen die einzelnen Zweckvereinbarungen nach dem beigefügten Muster um die folgenden Regelungen ergänzt werden:

- Derjenige Aufgabenträger, dem nach der Zweckvereinbarung die öffentliche Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV nach Art. 8 BayÖPNVG für die jeweilige grenzüberschreitende Linie übertragen wurde, soll auch die nach Art. 24 BayÖPNVG auf diese Linie entfallenden öffentlichen Mittel erhalten.
- Bei der Abrechnung des zwischen den Aufgabenträgern in der Zweckvereinbarung vereinbarten Kostenersatzes, sollen die so erhaltenen Mittel nach denselben Maßstäben zwischen den Aufgabenträgern verteilt werden, wie dies auch für die übrigen Einnahmen und Kosten der Fall ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der VAG, den Nachbarstädten und Landkreisen sowie der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Nachbarstädten und Landkreisen eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarungen für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien nach dem beigefügten Muster zu verhandeln und abzuschließen.

2. Der/die für die Stadt Nürnberg handelnde Vertreter/Vertreterin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, Verträge abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind.